



Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG -)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes – GKWG des Landes
Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter beträgt

Einwohnerzahl	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:		
	insgesamt	unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter	Listenvertreterinnen und Listenvertreter
1. in kreisangehörigen Gemeinden			
mehr als 70 bis zu 200	7	4	3
mehr als 200 bis zu 750	9	5	4
mehr als 750 bis zu 1250	11	6	5
mehr als 1250 bis zu 2000	13	7	6
mehr als 2000 bis zu 5000	17	9	8
mehr als 5000 bis zu 10000	19	10	9
mehr als 10000 bis zu 15000	23	12	11

mehr als 15000 bis zu 25000	27	14	13
mehr als 25000 bis zu 35000	31	16	15
mehr als 35000 bis zu 45000	35	18	17
mehr als 45000	39	20	19
2. in kreisfreien Städten			
bis zu 150 000	43	22	21
mehr als 150 000	49	25	24
3. in Kreisen			
bis zu 200 000	45	23	22
mehr als 200 000	49	25	24

2. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

3. In § 15 Abs. 2 wird die Zahl 25 v.H. durch die Zahl 15 v.H. ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu 1.:

Um einem zu starken Anwachsen der Gemeinde-, Stadt- und Kreisräte entgegen zu wirken, wird die Zahl der direkt zu wählenden VertreterInnen und die Zahl der ListenvertreterInnen einander angeglichen.

Zu 2.:

Nach den Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein am 25. Mai 2008 kam es in vielen Gemeinden und Kreisen zu unterschiedlichen Ansichten darüber, wie der § 10 Abs. 4 GKWG im Hinblick auf die Begriffe „weitere Sitze“ zu interpretieren ist.

In einigen Gemeinden, z.B. Kiel und Lübeck, wurde die sog. große Ausgleichslösung von Überhangmandaten gewählt, in anderen Gemeinden, z.B. in Itzehoe wurde die sog. kleine Ausgleichslösung gewählt. Das Innenministerium als aufsichtsführende Behörde ist gegen diese ungleiche Auslegung des Wahlgesetzes nicht vorgegangen, so dass es bei der unterschiedlichen Auslegung des Wahlergebnisses geblieben ist. Bei gleichem Ergebnis kommt es also dazu, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Mandat in einer Gemeinde erhält, während er dieses in der anderen Gemeinde nicht erhalten hat. Dieses ist ein nicht hinzunehmender Zustand, der den dringenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers deutlich macht.

Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 30. August 2010 und den daraufhin von allen Fraktionen eingebrachten Anträgen zur Änderung des Landeswahlgesetzes ist es sinnvoll, auch das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz zu ändern, da der § 10 Abs. 4 GKWG im Kern gleichlauten wie § 3 Abs. 5 LWahlG ist.

Auch in den Gemeinden muss eine Mehrheit an der Urne zu einer Mehrheit in der gewählten Vertretung führen.

Zu 3.:

Um eine höhere Erfolgswertgleichheit jeder Stimme im Land zu gewährleisten, sollte die Maximalabweichung der Wahlkreisgrößen auf 15 Prozent reduziert werden. Auch dann ergibt sich immer noch ein möglicher absoluter Unterschied von 30 Prozent Größenunterschied zwischen den einzelnen Wahlkreisen.

Thorsten Fürter
und Fraktion